



**An die
Erziehungsberechtigten
der Fahrschülerinnen und Fahrschüler
der Jahrgangsstufen 1 bis 10 des kommenden Schuljahres
mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg**

Fahrausweise für das Schuljahr 2020/2021

Es ist an der Zeit, die Ausgabe der Fahrausweise für das kommende Schuljahr vorzubereiten.

Das Wichtigste zuerst:

Beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart wird ab dem Schuljahr 2020/2021 **keine Eigenbeteiligung** zu den Kosten der Schülerbeförderung mehr erhoben. Die kreisweite, ganzjährige und auch private Nutzung auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg bleibt erhalten.

Voraussetzung für den Erhalt einer Fahrkarte ist, dass

- die Wohnung des Schülers bis einschließlich der Jahrgangsstufe vier in einer Entfernung von **mehr als zwei Kilometern** und ab Jahrgangsstufe fünf von **mehr als vier Kilometern** zur Schule liegt und
- der Schüler **nicht** am Schulort der besuchten Schule wohnt.

Sollten die Kilometergrenzen zur nächstgelegenen tatsächlich besuchten Schule unterschritten werden oder der Schüler am Schulort der besuchten Schule wohnen, gibt es weiterhin das Angebot des sog. Junior-Tickets:

Liegt die Wohnung von Schülern der Jahrgangsstufen eins bis vier in einer Entfernung von **unter zwei Kilometern** und der Jahrgangsstufen fünf bis zehn von **unter vier Kilometern** zur besuchten Schule oder wohnen Schüler direkt am Schulort, können auch sie eine Schülerjahreskarte, das sog. **Junior-Ticket** mit der Berechtigung für eine kreisweite, ganzjährige und auch private Nutzung auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg kaufen. Der **Eigenanteil** für diese Schülerjahreskarte liegt bei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis zehn bei **135 €**, Ermäßigungen gibt es nicht.

*Wie erfahre ich, ob die Kilometergrenzen unterschritten wurden?
Muss ich tätig werden?*

In den gestellten Fahrkartenanträgen der letzten Jahre wurde stets nach den Entfernungen gefragt, so dass die damals gemachten Angaben bereits hier vorliegen. Sollte die Entfernung innerhalb der o.g. Kilometergrenzen liegen, wird Ihnen automatisch vor Schulbeginn ein entsprechender Bescheid mit einer Zahlungsaufforderung zugehen. Sie entscheiden dann selbst, ob Sie durch Zahlung des Eigenanteils von der Möglichkeit, das sog. Junior-Tickets für Ihr Kind zu erwerben, Gebrauch machen möchten. Nach Zahlungseingang wird das Junior-Ticket zusammen mit den anderen Fahrkarten zum Schuljahresbeginn ausgegeben.

bitte wenden

Übernahme von Schülerbeförderungskosten bei einem Besuch einer entfernter gelegenen Schule der gewählten Schulart:

Hier muss nach dem Beschluss des Kreistages vom Dezember 2018 unterschieden werden:

Bei einem Besuch einer Schule in der Stadt Flensburg gilt:

Für die künftigen Jahrgangsstufen 5 - 6:

Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule der gewählten Schulart werden nur die fiktiven Kosten **zur nächstgelegenen** Schule übernommen. Die zusätzlichen Beförderungskosten sind von den Eltern/Schülern zu tragen. Es gelten hierfür die zum Beförderungsbeginn gültigen Tarife der Verkehrsunternehmen.

Fahrpreisauskünfte z. B. unter: (<https://www.bahn.de/autokraft/view/tarife/tarifauskunft>).

Die dort angezeigten Preise gelten im Tarifgebiet Schleswig-Flensburg

Für die künftigen Jahrgangsstufen 7 - 10:

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder sich in dem kommenden Schuljahr 2020/21 in den Jahrgangsstufen 7-10 befinden, sind von der Zahlung von Mehrkosten befreit. Ausgenommen sind hierbei allerdings erst durch Schulwechsel oder Umzug aufgenommene Schülerinnen und Schüler.

Muss ein neuer Fahrkartenantrag gestellt werden?

Ein neuer Fahrkartenantrag ist nur dann einzureichen, wenn sich die Haltestellen zum Vorjahr geändert haben, z.B. durch einen Schulwechsel oder durch einen Umzug. Anträge können jederzeit gestellt werden und sind online unter www.schleswig-flensburg.de/Kultur-Bildung/Schülerbeförderung.de abrufbar.

Ansonsten werden für alle Schülerinnen und Schüler Fahrkarten ausgegeben, die auch im aktuellen Schuljahr im Besitz von Fahrausweisen sind. Es besteht die Verpflichtung, die Schülerjahreskarte bei Wechsel des Wohnorts, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang unverzüglich an die Schule zurückzugeben.

Was ist mit den Fotos?

Im Allgemeinen kümmern sich die Schulen um die Abgabe der Fotos. Da jede Schule hier etwas unterschiedlich agiert, werden Sie hierzu direkt von Ihrer Schule zum jeweiligen Verfahren informiert.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.schleswig-flensburg.de/Kultur-Bildung/Schülerbeförderung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 04621/87-567 zur Verfügung.

Ihre Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg